

Je nach der Art des Truppenteiles müssen die Freiwilligen 2 oder 3 Jahre dienen. In jedem Jahre wird die Zahl der in das Heer einzustellenden Rekruten vom Kaiser bestimmt. Da die Zahl der Militärpflichtigen größer ist als die Zahl der Einzustellenden, so werden die überzähligen Mannschaften ausgelost. Wer auf das Recht der Auslosung verzichtet, hat zuerst Anspruch auf Einstellung. Der Einzustellende muß körperlich tauglich und nicht unter 154 cm groß sein. Die zu den älteren Mennonitenfamilien gehörigen Dienstpflichtigen werden zu Handwerkern, Krankenträgern oder bei den Bezirkskommandos verwandt. Mit der Waffe sollen sie nur ausgebildet werden, wenn sie sich freiwillig dazu melden.

Zur Vereinfachung und schnellen Erledigung des Ersatzgeschäftes hat man das ganze Gebiet des Reiches in Militärbezirke eingeteilt, so daß jeder Truppenteil, mit Ausnahme des Gardekorps, seine Mannschaften aus einem bestimmten Bezirke erhält. Man teilt das Reich in 22 Armeekorpsbezirke mit je 4 Brigadebezirken ein, welche sich wieder in Landwehr- und kleinere Musterungsbezirke gliedern. An der Spitze der Landwehrbezirke steht der Bezirkskommandeur. Die Ersatzbehörden setzen sich aus Offizieren und Zivilbeamten zusammen und lassen drei Instanzen unterscheiden. Die erste Instanz ist die Ersatzkommission, welche aus einem Offizier, gewöhnlich dem Landwehrbezirkskommandeur, einem Verwaltungsbeamten und vier bürgerlichen Mitgliedern gebildet wird. Die zweite Instanz ist die Oberersatzkommission; sie besteht aus dem Infanteriebrigadekommandeur, dem Bezirkskommandeur, einem höheren Verwaltungsbeamten, einem Oberarzte und einem bürgerlichen Mitgliede. Letzteres wird von den Kreis- oder Provinziallandtagen auf 3 Jahre gewählt. Die dritte Instanz setzt sich für den Bezirk des Armeekorps aus dem kommandierenden General und dem Leiter der Landesverwaltungsbehörde zusammen. Dieser Ersatzbehörde dritter Instanz ist die Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige untergeordnet.

Die Dienstpflicht im Heere oder in der Marine beginnt mit dem vollendeten 20. Lebensjahre und dauert bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Dienstpflichtige sein 39. Lebensjahr beendet.

Wer zeitiger in das Heer eingetreten ist, beendet seine Dienstpflicht entsprechend früher. In dieser Zeit gehört er 7 Jahre dem stehenden Heere an, und zwar hat er in der Kavallerie und reitenden Artillerie 3 Jahre, in der Infanterie und in den anderen Truppenteilen 2 Jahre bei der Fahne zu dienen. Die übrigen Jahre fallen auf die Zeit in der Reserve, so daß also bei der Kavallerie die Reservezeit nur 4 Jahre, bei den zweijährig dienenden Truppen 5 Jahre beträgt. Nach zurückgelegter Reservezeit treten die Mannschaften zur Landwehr ersten Aufgebotes über, in welcher sie 5 Jahre verbleiben, um dann der Landwehr zweiten Aufgebotes bis zum 39. Lebensjahre anzugehören. Die Landwehr ersten Aufgebotes und die Reserve bestehen demnach aus gedienten Truppen und dienen zur Verstärkung des stehenden Heeres. Die Mannschaften können zu militärischen Übungen und Kontrollversammlungen herangezogen werden. Die Einberufung zur Verstärkung des Heeres geschieht nach Jahresklassen, mit der jüngsten beginnend. Wer bei der Kontrollversammlung unentschuldig fehlt oder einem Einberufungsbefehl nicht Folge leistet, wird in eine jüngere Jahresklasse versetzt. Während der Übungen in der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, Seewehr und dem Landstürme haben die bedürftigen Ehefrauen und die ehelichen, vom Vater zu unterhaltenden Kinder, sowie Eltern und Geschwister Anspruch auf eine Unterstützung, die für Ehefrauen 30 Prozent, für andere Unterstützungsberechtigte je 10 Prozent, im Höchsthalle 60 Prozent des ortsüblichen Tagelohnes beträgt. Im Frieden